

Mitteilungsblatt



Markt

Wilhermsdorf

Jahrgang 61

Freitag, den 20. Dezember 2024

Nummer 51

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Sicherlich geht es vielen von Ihnen in diesem Jahresende wie mir – der Blick zurück auf das Jahr 2024 ist geprägt von Problemen und Unzufriedenheit, der Blick nach vorne auf die kommenden Jahre sorgt häufig für Angst und Unsicherheit.

Meldungen aus der Wirtschaft und über leere Kassen tun täglich ihr Übriges für die getrübt Stimmung. Wie soll man sich da so richtig auf Weihnachten freuen, auf das Fest der Familie, das Fest der Stille und Besinnung – die Zeit des Friedens?

Sicherlich – wir stehen vor herausfordernden Zeiten, vielleicht auch vor großen und einschneidenden Veränderungen. Diese Herausforderungen werden uns alle fordern, sie werden dazu führen, dass wir manches Gewohnte in Frage stellen oder uns vielleicht sogar ganz davon trennen müssen.

Solche Gedanken muss sich sicher jeder für sich und seine Familie machen und Entscheidungen treffen, solche Gedanken müssen wir uns auch für unsere Gemeinde machen und müssen auch hier entscheiden.

Wir müssen uns praktisch täglich mit folgenden Fragen beschäftigen:

Was können und wollen wir uns noch leisten?

Auf was können wir verzichten?

Was ist uns wichtig oder vielleicht weniger wichtig bis überflüssig?

Was können wir verändern und anpassen?

Wir erhalten wir trotz allen Zwängen noch unsere Gemeinschaft, unser Miteinander?

Solche Zeiten und solche Fragen sind nicht neu, sondern haben in allen Generationen immer wieder zu Veränderungen und zu Aufbrüchen geführt - geholfen dabei sicherlich immer Glaube – Zuversicht – Hoffnung – Gemeinschaft – gegenseitige Hilfe

Gerade Weihnachten kann hier auch für ein Zeichen stehen, für einen Aufbruch – so wie auch Josef und Maria zu Neuem aufgebrochen sind.

Ja – wir stehen mehr denn je in der jüngeren Vergangenheit vor schwierigen Zeiten und vor großen Herausforderungen.

Ich bin überzeugt, dass auch wir gemeinsam diese Herausforderungen meistern werden, genauso wie in vergangenen Zeiten mit Glauben an die Zukunft – Zuversicht – Hoffnung – Gemeinschaft – gegenseitiger Hilfe, mit unserer Erfahrung, unseren Traditionen und Werten, aber auch mit mehr Zusammenhalt und weniger Egoismus, mit mehr Gelassenheit statt Verbissenheit, mit mehr Zufriedenheit statt dem Streben nach noch mehr und sicherlich auch mit einer gehörigen Portion Optimismus und Vertrauen in die eigenen Stärken.

Beim Blick zurück gibt es aber sicherlich nicht nur Probleme und schlechte Nachrichten – trotz all der Rahmenbedingungen und Unsicherheiten können wir in unserer Gemeinde auch für und auf viel Gutes dankbar und stolz sein.

Wir haben vieles realisiert und fertiggestellt,

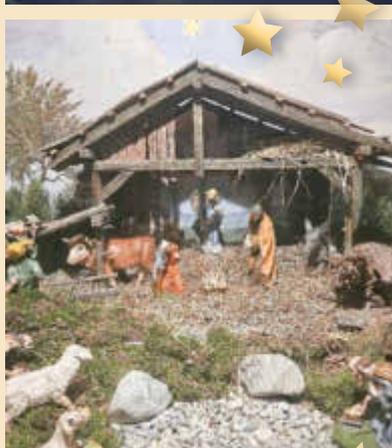
wir haben wichtige Weichen für die Zukunft gestellt,

es gibt viele Bürgerinnen und Bürger die sich in unserer Gemeinde engagieren

wir haben eine gute Gemeinschaft!

Mit diesem Fundament können uns also auch durchaus auf die Zukunft freuen und dies als Chance betrachten!

Dieses Gefühl und diese Zuversicht sollten wir mitnehmen wenn wir zurück und nach vorne blicken!



Vorher ist es aber Zeit nochmals herzlich „Danke“ zu sagen.

Herzlichen Dank

All denen, die sich in verschiedensten Bereichen und Formen für unsere Gemeinde eingesetzt haben und immer wieder einsetzen!

Allen, die sich um das Wohl und die Sicherheit in unserer Gemeinde kümmern,
den Feuerwehren, den Rettungsdiensten, den Pflegekräften und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gesundheitsversorgung!

Allen, die helfen wo Hilfe erforderlich ist – oft auch ohne zuerst an sich selbst zu denken!

Allen, die für Angebote in Kultur, Unterhaltung, Sport, Gesundheit und Erziehung sorgen – gerade hier hat dieses Jahr sehr viel abverlangt!

Allen, die Gemeinschaft leben und schaffen!

Allen, die sich im Ehrenamt engagieren und somit den Satz „Schenken Sie anderen Zeit“ wahr werden lassen, die einfach da sind wenn man sie braucht, die damit auch Vorbilder für unsere Kinder und Jugendlichen sind!

Allen, die nur für ein Lächeln sorgen!

**Einfach Allen, die täglich dafür sorgen, dass unsere Gemeinde
liebenswert und lebenswert ist und bleibt!**

**Zum Jahreswechsel wünsche ich Ihnen Allen Zeit der Ruhe und Besinnung
und natürlich ein frohes und friedliches Weihnachtsfest!**

Rutschen Sie gut ins neue Jahr!

**Gerade jetzt und für das neue Jahr wünsche ich viel Gesundheit und Glück,
sowie Erfolg und Kraft bei der Realisierung Ihrer persönlichen Wünsche und Ziele!**

Ihr
Uwe Emmert
1. Bürgermeister

Wilhermsdorfer Weihnachtsmarkt

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Gäste!

Am **Sonntag, 22. Dezember 2024** ist es so weit – am Marktplatz findet der Wilhermsdorfer Weihnachtsmarkt statt, zu dem Sie alle beteiligten Vereine ganz herzlich einladen.

Unser Markt wird wieder ausschließlich von Wilhermsdorfer Vereinen gestaltet, die sich viel Mühe gegeben und oft lange Vorbereitungen getroffen haben. Das reichhaltige Angebot von festen und flüssigen Spezialitäten, die Dekoration des Marktplatzes und die liebevolle Ausschmückung

der einzelnen Stände schaffen eine vorweihnachtliche Stimmung. Sollten Sie kurz vor dem Fest noch ein Geschenk suchen, so sind Sie bei uns auf jeden Fall richtig.

Bürgermeister Uwe Emmert eröffnet um 11.00 Uhr gemeinsam mit unserem Christkind, musikalisch begleitet vom Posaunenchor, den Markt. Von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr singen, musizieren und tanzen für Sie:

Die Gruppe „Tanzzone“, die Musikkapelle Wilhermsdorf, der Gesangsverein „Heimdal“, der gemischte Chor Gesangsensemble „Pluspunkte“, der Evangelische und Katholische Kirchenchor als ökumenischer Chor und der Posaunenchor.

Um 17.30 Uhr formiert sich der Lampionzug am Festplatz an der Bushaltestelle beim Seniorenhaus und wird um ca. 17.45 Uhr - angeführt von unserem Christkind – an der Bühne eintreffen. Von der Ritterhaustreppe aus verkündet uns das Christkind seine Weihnachtsbotschaft und 1. Bürgermeister Uwe Emmert hält eine kurze Weihnachtsansprache. Im Anschluss werden alle anwesenden Kinder mit dem „Wilhermsdorfer Reiter“ beschert.

Danke vielmals an dieser Stelle an die Freiwillige Feuerwehr und die BRK Bereitschaft Wilhermsdorf, die den Lampionzug begleiten und sichern.

Abschließend ein großes Dankeschön an alle Freiwilligen die dafür sorgen, dass unser traditioneller Markt wieder in gewohntem Glanz erstrahlen kann.

**Wir laden alle Kinder und Erwachsenen aus Nah und Fern recht herzlich zum
Wilhermsdorfer Weihnachtsmarkt am 4. Advent, Sonntag, den 22.12.2024 ab 11.00 Uhr
auf unseren Marktplatz ein.**

Markt Wilhermsdorf

Amtliche Bekanntmachungen

Winterdienst

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
die Bäume sind leer und Weihnachten steht vor der Tür. Das bedeutet der Winter ist nicht mehr weit.

Deshalb möchten wir Sie auf diesem Wege erneut über den gemeindlichen Winterdienst informieren.

Wie die Jahre zuvor, werden wir vom Bauhofteam wieder bemüht sein, den Winterdienst ordnungsgemäß und zu Ihrer Zufriedenheit auszuführen. In diesem Jahr jedoch, wie auch schon im Mitteilungsblatt 43/2024 bekanntgegeben, in etwas reduzierter Form.

Dafür existiert ein neues Räum- und Streukonzept, sowie eine Rufbereitschaft zum Erkennen von Einsatzbedarfen.

Bitte nehmen Sie die folgenden Informationen zur Kenntnis und haben Sie dafür Verständnis, dass nicht alle Strecken/ Straßen zur **gleichen Zeit** geräumt sein können.

Räum- und Streuzeiten des Bauhofs: täglich von 04.00 - 20.00 Uhr

Seitens der Gemeinde besteht keine uneingeschränkte Räum- und Streupflicht. Diese richtet sich zum einen nach der Art und Wichtigkeit des Verkehrs, zum anderen nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde.

Der Winterdienst ist so zu organisieren, dass mit Beginn des Hauptberufsverkehrs, i. d. R. zwischen 7 und 8 Uhr morgens, Streu- und Räummaßnahmen bereits getroffen sind. Daneben ist auch die Eigenverantwortlichkeit jedes Verkehrsteilnehmers

gefragt, sich insbesondere im Winter den gegebenen Straßenverhältnissen anzupassen.

Innerorts besteht eine Räum- und Streuverpflichtung nur an verkehrswichtigen und zugleich gefährlichen Straßenstellen. Allein das Vorliegen des Merkmals Verkehrswichtigkeit, ohne dass daneben auch Gefährlichkeit (und umgekehrt) gegeben ist, reicht nicht aus, um für die Gemeinde eine Verpflichtung zur Durchführung von Winterdienstmaßnahmen zu begründen.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass auch bei Erfüllung eines Merkmales, die Straße weiterhin im Winterdienstplan enthalten bleibt. Bei Eisregen und starkem Schneefall werden zusätzlich auch die entfallenen gemeindlichen Straßen nachrangig durch den Winterdienst geräumt und gestreut.

Grundsätzlich haben innerhalb der geschlossenen Ortslage verkehrswichtige und gefährliche Straßenstellen - **Steil- und Gefällstrecken sowie Hauptverkehrsstraßen als auch das Schul- und Bahnhofsumfeld** - immer Vorrang.

Alle Verkehrsteilnehmer werden gebeten, ihre Fahrzeuge so abzustellen, dass ein Durchkommen der Räum- und Streufahrzeuge jederzeit (**auch in den Abend- bzw. frühen Morgenstunden**) möglich ist. Hierbei erweist sich als sinnvoll, wenn in einer engen Straße die Fahrzeuge nur auf einer Seite abgestellt werden. (Durchfahrtsbreite für das Räumfahrzeug mit Schneeschild beträgt ca. 3,05 m)

Jedoch trägt nicht nur der Bauhof, sondern **jeder Bürger** unserer Gemeinde zur Sicherheit unserer Straßen bei.

Auszug aus der Straßenreinigungs Verordnung der Marktgemeinde Wilhermsdorf

Redaktionsschluss

Das Mitteilungsblatt erscheint wöchentlich.

Erscheinungstag: **Freitag**

Redaktionsschluss für jede Ausgabe ist **Donnerstag der Vorwoche, 8.00 Uhr**

***Bei einem Feiertag innerhalb der Erscheinungswoche 1 Werktag früher.**

Infotafel

Markt Wilhermsdorf,
Hauptstr. 46, 91452 Wilhermsdorf
Telefon: 09102-9958-0

Durchwahl-Nummern

Vorzimmer:9958-203
Bürgeramt/Standesamt:9958-117, 9958-118 und 9958-119
Bauamt:9958-137, 9958-138, 9958-139 und 9958-140
Kasse/Steueramt: 9958-123 und 9958-124
Gemeindewerke: 9958-125 und 9958-126
Bauhof: 1878

Notfall-Nr. Bauhof..... 0151/57140232
außerhalb der Dienstzeit

Notdienste, Gesundheit

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden,
Feiertagen und Mittwochnachmittagen: Tel.: 116 117
Rettungsdienst und Notarzt:Tel.: 112

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Die im täglichen Wechsel dienstbereiten Apotheken werden durch Anschlag an den Apotheken in Wilhermsdorf und bei anderen Apotheken im Landkreis bekanntgegeben. Sie sind auch unter: www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar.

Frauennotruf..... Tel.: 0911/729008

Defibrillatoren Standorte in Wilhermsdorf

Rathaus, Hauptstr. 46
Bauhof, Holzmüllerweg 3 (24 h zugänglich)
Schule, Schulstr. 1
TSV-Sportplatz, Dürrnbucher Str. 3 (24 h zugänglich)
Hallenbad, Ulsenbachstr. 19 (24 h zugänglich)
Dorfgemeinschaftshaus, Meiersberg 3 (24 h zugänglich)
Dorfgemeinschaftshaus, Dürrnfarnbach 8 (24 h zugänglich)
Pfarrscheune, Kirchnfarnbach B 1 (24 h zugänglich)
Unterulsenbach Milchhaus (24 h zugänglich)

Tierärztlicher Notdienst

<https://tierarztnotdienst-mittelfranken.de>

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif-, oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

Sollten trotzdem Fragen bzw. Probleme auftreten stehe ich Ihnen gerne zu üblichen Bauhof-Arbeitszeiten (Mo-Do 7.00-16.00 + Fr 7.00-12.00Uhr) unter der Telefonnummer 09102/1878 zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine gesunde und „rutschfreie“ Winterzeit!
Ihr Bauhofleiter Michael Rumrich
mit dem gesamten Bauhofteam

Aus dem Rathaus

Aufruf an die Bevölkerung

Ein turbulentes Jahr neigt sich wieder dem Ende zu, der Jahreswechsel steht kurz bevor.

Wir bitten die Bevölkerung, nach den Feiern zum Jahreswechsel am 01.01.2025 Reste von Böllern und Raketen auf den Straßen zu beseitigen. So erleichtern Sie den Bauhofmitarbeitern den Einstieg ins neue Jahr.

Vielen Dank

Uwe Emmert, 1. Bürgermeister

Vereinsförderung – Abgabedatum des Förderantrages und Meldung der Mitgliederzahlen

Auch heuer möchten wir wieder die bedeutsame aktive Arbeit der Wilhermsdorfer Vereine fördern, mit Hauptaugenmerk Jugendförderung. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Mitgliederzahlen der Vereine.

Wir bitten alle aktiven Wilhermsdorfer Vereine mit mindestens 25 Mitgliedern um Meldung der Mitgliederzahlen zum Stichtag 1.1.2025 als Grundlage der Vereinsförderung - (Meldung der jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr und der erwachsenen Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr). Bitte beachten Sie die Richtlinien zur Förderung der Vereine und reichen Sie den ausgefüllten Förderantrag bis spätestens 31.3.2025 schriftlich beim Markt Wilhermsdorf ein, E-Mail: rathaus@markt-wilhermsdorf.de oder Rathaus, Hauptstr. 46, Fax-Nr. 09102/9958-111. Später eingehende Förderanträge können für 2025 nicht mehr berücksichtigt werden. Die Richtlinien und den Förderantrag finden Sie auf der gemeindlichen Homepage unter: www.markt-wilhermsdorf.de / Leben & Erleben / Freizeit und Erholung / Vereine und Verbände.

Gemeindewerke Wilhermsdorf



Die Gemeindewerke möchten Ihre Stromkunden nochmals darauf hinweisen, dass der Stromvertrieb zum 31.12.2024 komplett eingestellt wird.

Alle noch aktiven Kunden der Gemeindewerke müssen sich, falls noch nicht geschehen, spätestens zum 01.01.2025 einen anderen Stromlieferanten suchen. Es erfolgt **keine automatische Übernahme** zum Jahreswechsel an einen neuen Lieferanten. Wer sich nicht selbst um einen neuen Vertrag kümmert, fällt in die Grundversorgung der N-ERGIE, welche für den Kunden höhere Kosten verursacht.

Gerne helfen wir Ihnen bei Fragen weiter.

Die Gemeindewerke Wilhermsdorf bedanken sich für Ihr jahrelang entgegengebrachtes Vertrauen und wünschen Ihnen frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2025.

Bitte denken Sie an die Abgabe Ihrer Zählerstände, falls noch nicht geschehen.

Endes des Bauernmarktes

Der Wilhermsdorfer Bauernmarkt wird ab 2025 leider nicht mehr stattfinden. Über die Laufzeit des Bauernmarktes mussten wir bedauerlicherweise den Verlust einiger Anbieter verzeichnen, so dass das Angebot weniger abwechslungsreich wurde. Verschiedene Aktivitäten zur Gewinnung neuer Markthändler blieben leider erfolglos.

Wir danken allen Kunden für Ihre Treue und wünschen unseren Händlern auch zukünftig viel Erfolg.

Weiterhin griechische Spezialitäten

Ab März 2025 finden Sie unseren Bauernmarkthändler Alexander Samiev immer donnerstags von 12– 18 Uhr am Festplatz (neben dem Hähnchen-grillwagen), so dass Sie auch weiterhin griechische Spezialitäten wie Oliven, Käse, Peperoni, Aufstriche etc. genießen können.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wilhermsdorf (BGS/EWS)

vom 5.12.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Wilhermsdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile **Kirchfarnbach (ohne Fl.Nrn. 52 und 52/2, Gem. Kirchfarnbach), Oberndorf und Kребen (ohne Fl.Nrn. 169, 169/1 und 170, Gem. Katterbach)** einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
 - a) pro m² Grundstücksfläche 1,86 €
 - b) pro m² Geschossfläche 19,99 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,85 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich.

Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Entstehen der Gebährenschild

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebährenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebährenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebährenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebährenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebährenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebährenschild ruht für alle Gebährenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebährenschildnern festgesetzt worden sind als Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebährenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt Der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2003, in der Fassung der letzten Änderung vom 17.11.2023 außer Kraft.

Wilhermsdorf, den 5.12.2024

Uwe Emmert, 1. Bürgermeister

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Wilhermsdorf (Entwässerungssatzung – EWS)

vom 5.12.2024

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Markt Wilhermsdorf folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung) für das Gebiet
 - der Gemeindeteile **Kirchfarnbach (ohne Fl.Nrn. 52 und 52/2, Gem. Kirchfarnbach), Oberndorf und Kребen (ohne Fl.Nrn. 169, 169/1 und 170, Gem. Katterbach)** und- des Gemeindeteiles **Altkatterbach**.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Markt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbau-berechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
 - bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - Bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - Bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Der Markt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Markt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann der Markt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von dem Markt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Der Markt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Markt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Der Markt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann der Markt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für den Markt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Der Markt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1.000,
 - Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

- Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mitefasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei dem Markt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Der Markt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Der Markt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt der Markt schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Markt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei dem Markt; Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach Straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann der Markt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Markt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.



- (2) Der Markt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit der Markt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung des Marktes freizulegen.
- (4) Soweit der Markt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer dem Markt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Der Markt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch den Markt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt der Markt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch den Markt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Der Markt kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann der Markt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung dem Markt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist der Markt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie der Markt nicht selbst unterhält. Der Markt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt der Markt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch den Markt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser, sowie Drainwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann der Markt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Markt erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Der Markt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Der Markt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er dem Markt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Darüber hinaus kann der Markt im Einzelfall, insbesondere aufgrund tatsächlicher Baugrundverhältnisse, die Einleitung von Grund- und Quellwasser sowie Drainwasser zulassen; die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und dem Markt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Markt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies dem Markt sofort anzuzeigen.

§ 16

Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Der Markt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Der Markt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse dem Markt vorgelegt werden. Der Markt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18

Haftung

- (1) Der Markt haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen dem Markt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung des Marktes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch den Markt die Leitungen verdeckt oder einer Unter-sagung des Marktes nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwider-handelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksent-wässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Marktes nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzel-fall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2003 außer Kraft.
- Wilhermsdorf, den 5.12.2024
Uwe Emmert, 1. Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Marktes Wilhermsdorf (BGS/EWS) Altkatterbach

vom 5.12.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgaben-gesetzes erlässt der Markt Wilhermsdorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragshebung

Der Markt erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Her-stellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteils **Altkatterbach** einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben

sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine ent-sprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Ent-wässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Bei-tragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitrags-bemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbaube-rechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grund-stücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der bei-tragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise aus-gebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschoss-flächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutz-wasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maß-gebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerb-lichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragsatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,21 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 32,04 €. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **2,40 Euro** pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von dem Markt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührensschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind als Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt Der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.12.2003, in der Fassung der letzten Änderung vom 17.11.2023 außer Kraft.

Wilhermsdorf, den 5.12.2024

Uwe Emmert, 1. Bürgermeister

Volkshochschule

Die Unendliche Geschichte in Wunsiedel – Jetzt anmelden



Luisenburgfestspiele Wunsiedel "Die unendliche Geschichte"

Kurs Nr. 251-1001

Busfahrt mit Theaterkarte PK2

Sa. 15.06.2025

Abfahrt 9:30 Uhr Wilhermsdorf

Preis: 85,00€

Foto: Anna Maria Löffelberger



Anmeldung und Information
über

WWW-VHS-WILHERMSDORF.DE

VHS WILHERMSDORF

HAUPTSTRASSE 46

91452 WILHERMSDORF

09102/9958-221

Noch freie Plätze in den Kursen

Januar 2025

Die Patientenverfügung

Silke Thulke-Rinne, Rechtsanwältin

Do. 09.01.2025 19:00 – 21:00 Uhr 1x

Bürgersaal, Hauptstr. 44a

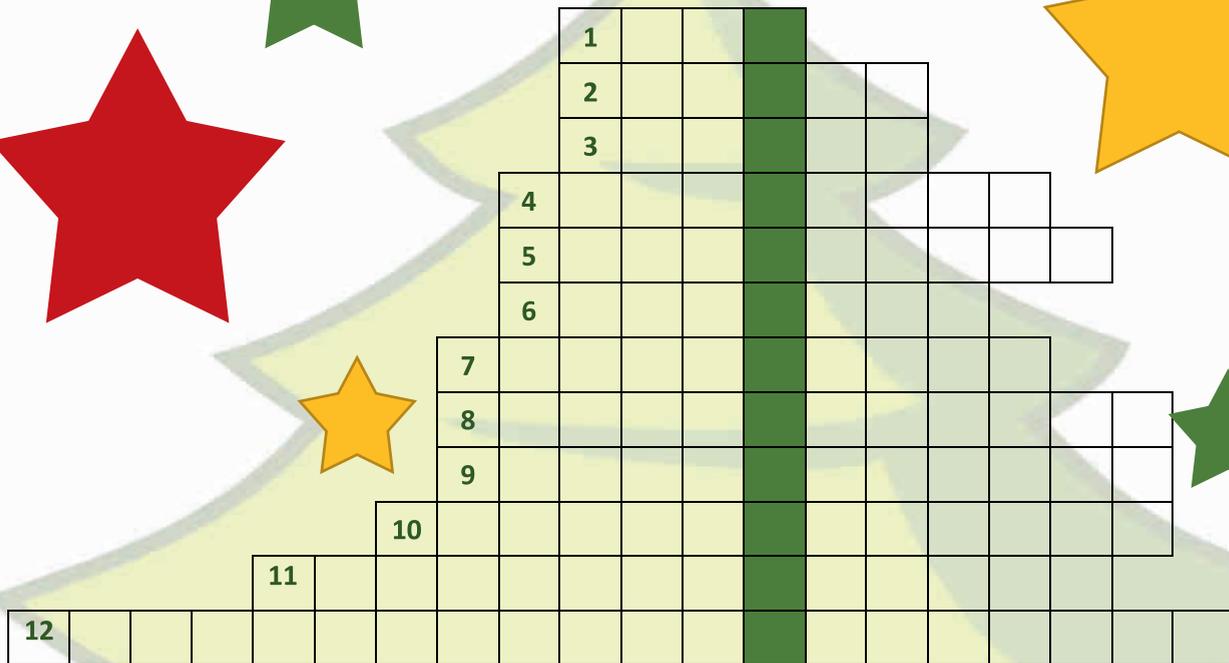
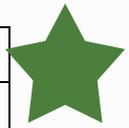
Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung - was ist das im Einzelnen und wo ist da eigentlich der Unterschied?

Ich erläutere Ihnen in dem Kurs, warum die einzelnen Verfügungen so wichtig sind und welche Form und welchen Inhalt sie haben sollten und gebe Tipps zur Formulierung.

Fortsetzung Seite 19



Weihnachts-



Die Lösung senden Sie bitte bis zum 6.1.2025 unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Kontaktdaten per Mail an Last@markt-wilhermsdorf.de oder per Post an Markt Wilhermsdorf Generationenbüro, Hauptstraße 46, 91452 Wilhermsdorf

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Marktes Wilhermsdorf sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Wer gewonnen hat, ermitteln wir am 8.1.2025:

1. Preis: Gutschein über 50,00€ vom Restaurant Bei Elena
2. Preis: Gutschein über 40,00€ vom Restaurant Krone
3. Preis: Gutschein über 30,00€ vom Landkaufhaus Freund
- 4.-5. Preis: Gutschein über je 20,00€ vom Landkaufhaus Freund
- 6.-10. Preis: je 10,00€ Gutschein für die VHS Wilhermsdorf



Die Gewinnerinnen und Gewinner werden von uns benachrichtigt und namentlich im Mitteilungsblatt veröffentlicht.



rätsel



Kinderecke

✂ Wie viele gelbe Sterne siehst du auf diesen beiden Seiten?

Lösung: _____

Name*: _____

Jedes Kind kann sich unter Vorlage dieses Abschnittes etwas aus der Schatzkiste im Generationenbüro (Rathaus) aussuchen.

Wann? Jeden Dienstag im Januar 2025 von 14:00 bis 17:00 Uhr.

*Wird nicht veröffentlicht!

Bitte tragen Sie die Antworten waagrecht in das jeweils dafür vorgesehene Feld im Weihnachtsbaum ein. Wenn alle Fragen richtig beantwortet sind, ergibt sich in den dunkelgrünen Feldern ein Lösungswort

1. So heißt Weihnachten in Schweden
2. Viele Firmen veranstalten eine Weihnachts...
3. Ein Klassiker unter den Weihnachtsliedern: Stille ...
4. Hier entscheidet der Zufall wer wen beschenkt
5. Im Backofen gedünstete Obstart
6. Baumbehang
7. ... ist die schönste Freude!
8. Hilfsmittel zum Öffnen von Baumfrüchten mit harten Schalen
9. Funkenwerfender, kleiner Stab für festliche Atmosphäre
10. Hier wird traditionell jeden Sonntag eine neue Kerze angezündet
11. Gebäck mit Puderzuckerschicht soll an das gewickelte Christkind erinnern
12. Unter dem Christbaum liegen schon eingepackt die ...



(Hinweis: ä = ae, ö = oe, ü = ue)

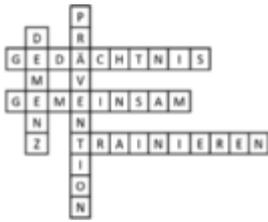
Viel Glück und frohe Weihnachten wünschen



Markt der Generationen



Das neue Jahr hält schon jetzt einiges bereit:



Rätselspaß (nicht nur) für Seniorinnen und Senioren

Der nächste Rätselspaß findet am 13.01.2025 um 10:00 Uhr im Generationenbüro statt. Gemeinsam wollen wir spielen, Spaß haben und dabei unsere grauen Zellen in Schwung bringen. Willkommen sind alle, die gerne rätseln, knobeln und spielerisch ihr Gedächtnis trainieren wollen.

Fragen zum Tablet? Probleme mit dem Handy?

Sie haben zu Weihnachten ein neues Handy bekommen, aber ein paar Erklärungen dazu brauchen Sie noch? Das ehrenamtliche Handyhilfe-Team unterstützt Sie jeden zweiten Montag im Monat. Der nächste Termin ist daher am 13.01.2025 von 14:00-16:00 Uhr im Generationenbüro. Kommen Sie ohne Anmeldung vorbei! Unser Team freut sich auf Sie!



Der Büchertreff für alle Leseratten

Der nächste Termin ist am **Dienstag, den 14.01.2025 um 17:00 Uhr** im Generationenbüro im Rathaus.

Egal, ob Historisches, Liebesroman, Sachbuch, Fantasie oder Krimi berichten Sie uns, was Sie gerade lesen oder gelesen haben. Sie und Ihr (aktuelles) Lieblingsbuch sind herzlich willkommen!

Ein Projekt von Quartiersmanagement und

Gemeindebücherei Wilhermsdorf.

Demenzsprechstunde

Sie haben Fragen zum Thema Demenz und wissen nicht, an wen Sie sich wenden sollen? Sie wollen über Ihre Ängste und Sorgen über Demenz sprechen? Welche Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten es gibt?

Am **Mittwoch, den 15.01.2025** findet um 11:00Uhr wieder eine offene Demenzsprechstunde im Generationenbüro statt.



Fachstelle für pflegende Angehörige vor Ort

Am **Dienstag, den 21.01.2025** berät Yvonne Götz von der Fachstelle Angehörige von 14:00-16:00 Uhr Interessierte und Betroffene rund um das Thema Pflege im Generationenbüro.

Sie benötigen keinen Termin. Kommen Sie einfach vorbei.



für pflegende
**Kreisverband
Fürth-Land e.V.**

Zumba Gold – die sanfte Variante

Luisa Haaser

Ab Fr. 10.01.2025 von 9:30 – 10:30 Uhr / 5x

Bürgersaal, Hauptstr.. 44a

Zumba Gold hat die gleiche mitreißende Gute-Laune-Musik wie Zumba Fitness, sowie den gleichen Mix aus Tanz und Spaß. Wir tanzen im weniger intensiven, aber sehr effektiven Fettverbrennungsbereich. Beim Zumba -Gold- Kurs bleibt man bei gelenkschonenden, sanfteren Schrittfolgen ohne Sprünge und ohne ruckartige Bewegungen. Geeignet für Neulinge und Einsteiger jeder Altersgruppe.

Gesunder Rücken und gesunde Gelenke mit der Dorn- Methode

Anna Velisek, Heilpraktikerin

Die. 14.01.2025 von 17:30 – 21:30 Uhr 1x

Bürgersaal, Hauptstr.. 44a

Für Menschen mit Rücken- und Gelenkproblemen gilt die Dorn-Methode als Geheimtipp.

Sie erlernen einfache Übungen, mit denen Sie selbst zur Korrektur der Beinlängendifferenz, zur Linderung von Kreuzschmerzen, zur Abhilfe bei Knie- und Hüftbeschwerden beitragen können. Dies alles erfahren Sie von Anna Velisek, die langjährige Erfahrung mit der Anwendung der Dorn-Methode hat und die als Heilpraktikerin und ehemalige Leistungssportlerin weiß, wovon sie spricht.

Progressive Muskelentspannung

Ramona Fleischmann

Ab Mi. 22.01.2024 von 17:30 – 18:30 Uhr 5x

Bürgersaal, Hauptstr.. 44a

Geben Sie Stress keine Chance, denn er beeinflusst unser ganzes Körpersystem. Ob beruflicher oder privater Stress, das spielt dabei keine Rolle. Verspannungen im Rücken und Nacken oder Schlaflosigkeit können die Folge sein.

Bei der Progressiven Muskelentspannung handelt es sich um eine aktive Entspannungsmethode. Durch gezielte An- und Entspannung bestimmter Muskelgruppen, kann ein Zustand tiefer Entspannung im ganzen Körper bewirkt werden.

Schach für Einsteiger

Schachfreunde Wilhermsdorf

Ab Mi. 22.01.2025 von 18:00 – 19:30 Uhr 5x

B13, Bergstr. 13

Erlernen Sie an 5 Abenden das königliche Spiel. Dieser Kurs ist geeignet für Anfänger, Wiedereinsteiger und Senioren, welche das Schachspiel erlernen oder sich darin verbessern möchten. Das Spiel wird von Grund auf erläutert.

Anmeldungen über [www. vhs-wilhermsdorf.de](http://www.vhs-wilhermsdorf.de) oder Tel. 9958-221



Wir wünschen unseren Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern ein wunderschönes Weihnachtsfest!



Kirchliche Nachrichten



Evang.-Luth. Kirchengemeinde Hirschneuses und Kirchfarnbach

Evang. Pfarramt Kirchfarnbach:

Wir laden ein:

Sonntag, 22.12. - 4. Advent

09.30 Uhr Gottesdienst mit Advents-Spiel der Chor-Kindern

Pfr. i. R. Martin Schlenk und Team
 St. Peter- und Paulskirche Kirchfarnbach
 - Bitte beachten Sie die Uhrzeit! -

10.45 Uhr Taufe

St. Peter- und Paulskirche Kirchfarnbach
 Pfarrer i. R. Martin Schlenk

Dienstag, 24.12. - Christnacht

15.30 Uhr Christvesper in Hirschneuses
 St. Johanneskirche Hirschneuses
 Pfarrer i. R. Martin Schlenk

17.00 Uhr Christvesper in Kirchfarnbach
 St. Peter- und Paulskirche Kirchfarnbach
 Pfarrer i. R. Martin Schlenk

Mittwoch, 25.12. - Christfest I

10.15 Uhr Festgottesdienst
 St. Johanneskirche Hirschneuses
 Pfr. Christian von Rotenhan

Donnerstag, 26.12. - Christfest II

10.15 Uhr Festgottesdienst
 St. Peter- und Paulskirche Kirchfarnbach
 Lektor Friedrich Riffelmacher

Sonntag, 29.12.

10.00 Uhr Herzliche Einladung nach Markt Erlbach
 Gottesdienst mit Ihren Lieblingsweihnachtsliedern
 „Sie wünschen - wir spielen“
 Kilianskirche Markt Erlbach
 Pfrin. Christiana v. Rotenhan

Dienstag, 31.12. - Altjahresabend

15.00 Uhr Gottesdienst
 St. Johanneskirche Hirschneuses
 Pfr. Christian von Rotenhan

18.00 Uhr Gottesdienst
 Peter- und Paulskirche Kirchfarnbach
 Pfr. Christian von Rotenhan

Mittwoch, 01.01. - Neujahrstag

17.15 Uhr Andacht zur Jahreslosung
 St. Peter- und Paulskirche Kirchfarnbach
 Pfarrer i. R. Martin Schlenk

Montag, 06.01. - Epiphania

10.00 Uhr Herzliche Einladung nach Wilhermsdorf
 ÖK. Sternsingergottesdienst
 Hauptkirche Wilhermsdorf
 Prädikantin Anita Pfeiffer und ök. Team

Donnerstag, 09.01.

16.00 Uhr Kindersingstunde
 19.30 Uhr Singgruppe

Sonntag, 12.01. - 1. Sonntag nach Epiphania

10.15 Uhr Gottesdienst
 St. Peter- und Paulskirche Kirchfarnbach
 Prädikant Hermann Kopp



Markt

Wilhermsdorf

Dienstag, 14.01.

17.30 Uhr Konfizeit
Evangelisches Gemeindezentrum Wilhermsdorf

Donnerstag, 16.01.

16.00 Uhr Kindersingstunde
19.30 Uhr Singgruppe

Sonntag, 19.01. - 2. Sonntag nach Epiphania

10.15 Uhr Gottesdienst, zeitgleich Kindergottesdienst
St. Peter- und Paulskirche Kirchfarnbach
Prädikantin Claudia Schwalme



**Evang.-Luth.
Kirchengemeinde
Wilhermsdorf**

Tel. 09102 – 14 84

So., 22.12. 4. Advent

09.30 Uhr Kurzgottesdienst zum 4. Advent
Spitalkirche
mit KV
Ab 11 Uhr zum Weihnachtsmarkt serviert der KV
saure Bratwürste!
& KiTa „Regenbogen“ verkauft Selbst-
gebasteltes, Getöpferes und vieles mehr...
Ev. Gemeindeg.

Di., 24.12. Christnacht

16.00 Uhr Heiligabend - Familiengottesdienst
Hauptkirche
mit: Pfr. Chr. v. Rotenhan
18.00 Uhr Heiligabend - Christvesper
Hauptkirche
mit: Pfr. Christian v. Rotenhan
21.00 Uhr Heiligabend-Christmette
Hauptkirche
mit: Prädikant H. Kopp

Mi., 25.12. Christfest I

09.00 Uhr Festgottesdienst zum 1. Weihnachtstag
Hauptkirche
mit: B. Jacoby, Pfrin.

Do., 26.12. Christfest II

09.00 Uhr Gottesdienst zum 2. Weihnachtstag
Hauptkirche
mit: Pfr. Chr. v. Rotenhan
19.30 Uhr Posaunenchor
Ev. Gemeindeg.

Sa., 28.12.

21.00 Uhr spirituelle Nachtführung in der Hauptkirche
Hauptkirche
mit: Fr. A. Zipfel

So., 29.12.

10.00 Uhr Gottesdienst-Einladung nach Markt Erlbach zum
Wunschlieder singen
St. Kilian - Markt Erlbach
mit: Pfrin. Chr. von Rotenhan

Di., 31.12. Altjahresabend

16.30 Uhr Gottesdienst zum Altjahrsabend
Hauptkirche
mit: Pfr. Chr. v. Rotenhan

Mi., 1.01. Neujahrstag

16.00 Uhr Andacht zur Jahreslosung 2025
Hauptkirche
mit: Pfr. i. R. M. Schlenk

So., 5.01.

Gottesdienst-Einladung in die Region

Mo., 6.01.

10.00 Uhr Sternsingergottesdienst
Hauptkirche
mit: Prädin A. Pfeiffer

Di., 7.01.

17.00 Uhr CVJM-Bibelkreis
Ev. Gemeindeg.
mit: A. Niederhöfer

Fr., 10.01.

19.00 Uhr CVJM-Freundeskr.
Ev. Gemeindeg.
mit: A. Niederhöfer

Sa., 11.01.

14.00 Uhr Regionentag im TAS für alle Konfirmanden der
Region SÜD
Ev. Gemeindeg Wilhermsdorf
mit: Pfrin. B. Jacoby & Pfrin. K. Kemmerer & R.
Wagner

So., 12.01.

09.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl
Achtung Spitalkirche
mit: Pfr. Chr. v. Rotenhan
10.15 Uhr Taufgottesdienst
Spitalkirche
mit: Pfr. Chr. v. Rotenhan

Di., 14.01.

14.00 Uhr Seniorenkreis:
Thema: Jahreslosung 2025 - mit H. Kopp
Ev. Gemeindeg.
17.30 Uhr Konfistunde Wilhermsdorf & Kirchfarnbach
Ev. Gemeindeg.
mit: B. Jacoby & K. Kemmerer



**Kath. Pfarramt St. Michael
Wilhermsdorf**

www.pfarrei-wilhermsdorf.de

So., 22.12. 4. Adventssonntag

10:30 Uhr Eucharistiefeier (Pathalil)

Di., 24.12. Heiliger Abend

Adveniat-Kollekte

22:00 Uhr Christmette (Pathalil)

Mi., 25.12. Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten

Adveniat-Kollekte

10:30 Uhr Eucharistiefeier (Pathalil)

So., 29.12. Fest der Heiligen Familie

10:30 Uhr Eucharistiefeier (Pathalil)

Di., 31.12. Hl. Silvester I., Papst

17:00 Uhr Jahresschlussgottesdienst (Pathalil)

Do., 16.01.

19:00 Uhr Friedensgebet WHSpitalkirche

Hand schmiegt sich an Hand in engem Kreise, und das alte
Lied von Gott und Christ beb't durch Seelen und verkündet
leise, dass die kleinste Welt die größte ist.

(Joachim Ringelnatz)

Frohe Weihnachten und ein gesegnetes neues Jahr.

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag von 15:30 bis 17:30 Uhr

Telefon: 09102/317

Mail: ssb.fuerth-land@erzbistum-bamberg.de

Das Zentrale Pfarrbüro ist von Montag bis Freitag telefonisch unter Tel. 0911 60 89 26 oder per Mail unter ssb.fuerth-land@erzbistum-bamberg.de erreichbar.

Bibelgemeinde Wilhermsdorf e. V.

Termine der Bibelgemeinde

Bibelgemeinde Wilhermsdorf

Gerberstr. 19a; Tel: 09102 – 996378

www.bibelgemeinde-wilhermsdorf.org

Hauskreise:

Freitag, 13.12.2024

19:30 Uhr Kontakt: A. Becker, Tel:09132 - 746835

Dienstag, 17.12.2024

20:00 Uhr Kontakt: M. Eder, Tel.09102 - 8446

19:30 Uhr (junge Erwachsene); Kontakt: P. Igel, Tel: 0157 88358543

Mittwoch, 18.12.2024

19:30 Uhr Kontakt: S. Pfundt, Tel: 09161 – 5745

Unsere Veranstaltungen:

Samstag, 14.12.2024

15:30 Uhr Jungschar (8-13 Jahre); Kontakt: C. Müdsam, Tel: 09102 -996378

Heute gibt es großes Kino! Letzte Jungschar vor Weihnachten!

19:30 Uhr Jugend (ab 14 Jahren) Kontakt: P. Igel, Tel: 0157 - 88358543

Miteinander essen, connecten und sich mit den wichtigsten Dingen im Leben beschäftigen

Sonntag, 15.12.2024 – 3. Advent -

10:00 Uhr Gottesdienst in unserem Gemeindehaus.
Predigt: R. Misja

Mittwoch, 18.12.2024

9:00 Uhr Krabbelgruppe; Kontakt :M. Wirth, Tel: 0175 7979047

Vorschau:

Sonntag, 22.12.2024

Mit unserem Stand und der wärmenden Feuerschale sind wir am Weihnachtsmarkt für Sie da.



Dienstag,

24.12.2024,

15:00 Uhr

Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst am Hl. Abend im Dorfgemeinschaftshaus Meiersberg!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!!

Mit den fröhlich-besinnlichen Anspiel „Ein Herz für Jesus“, mit weihnachtlichen Liedern und wertvollen Inputs feiern wir den Geburtstag Jesu Christi.

Besuchen Sie uns

auf unsere Homepage oder gerne auch bei all unseren Veranstaltungen. Wir freuen uns auf Sie!

Neuapostolische Kirche Wilhermsdorf

Wilhermsdorf – Hubstraße 9

www.nak-sued.de

www.nak-nuernberg.de

Gottesdienste

Sonntag, 22.12.24

09.30 Uhr Gottesdienst zum 4. Advent

Thema: Die Verheißung des Erlösers

Bibelwort: Jesaja 42, 9

Dienstleiter: Priester D. Meder

Mittwoch, 25.12.24

09.30 Uhr Gottesdienst zum Weihnachtsfest

Thema: Gott ist mit uns

Bibelwort: Matthäus 1, 23

Dienstleiter: Priester Zottmann

Sonntag, 29.12.24

09.30 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss

Thema: Komm, Herr Jesus!

Bibelwort: Offenbarung 22, 17a

Dienstleiter: Priester Weber

Sonntag, 05.01.25

09.30 Uhr Gottesdienst zum Jahresanfang

Thema: Es ist Zeit gutes zu tun!

Bibelwort: Galater 6, 9.10

Gottesdienst in Bad Windsheim, Oberntiefer Str. 2

Mittwoch, 08.01.25

20.00 Uhr Thema: Das wahre Licht

Bibelwort: Johannes 1, 9

Sonntag, 12.01.25

09.30 Uhr Thema: Jesus Christus offenbart den Vater

Bibelwort: Johannes 1, 18

Mittwoch, 15.01.25

20.00 Uhr Thema: Zuversichtliches Beten

Bibelwort: Matthäus 7,7

Die Neuapostolische Kirche heißt alle Besucher der Kirchengemeinde herzlich willkommen!

Vereinsnachrichten

Bienenzuchtverein Wilhermsdorf

Weihnachtsmarkt

Liebe Gäste des Wilhermsdorfer Weihnachtsmarktes!

Wir freuen uns darauf, Euch an unserem Stand mit Honig und sonstigen Produkten von und rund um die Bienen versorgen zu können.

Liköre der Brennerei Kröner aus Meiersberg sind natürlich auch dabei!

Allen, die nicht persönlich kommen können, wünschen wir frohe und gesegnete Weihnachten und ein friedvolles neues Jahr!

Vorweihnachtliche Grüße

vom Weihnachtsmarkt-Team des Bienenzuchtvereins Wilhermsdorf

CSU Ortsverband Wilhermsdorf

Weihnachtsgrüße

„Weihnachten ist kein Zeitpunkt und keine Jahreszeit, sondern eine Gefühlslage. Frieden und Wohlwollen in seinem Herzen zu halten, freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt, den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.“ – Calvin Coolidge

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Mitglieder und Freunde der CSU Wilhermsdorf, wieder neigt sich ein Jahr dem Ende entgegen und gibt uns Anlass, einmal innezuhalten, über Vergangenes nachzudenken. Wir danken für Ihr Vertrauen und den empfangenen Zuspruch im zurückliegenden Jahr.

Der CSU/FU/JU-Ortsverband Wilhermsdorf wünscht allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und ihren Familien ein friedvolles, gesegnetes Weihnachtsfest, erholsame Feiertage und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Faschingsgesellschaft

Die Edlen von Burgmilchling e.V.

Weihnachtsmarkt

Besuchen Sie uns am 22. Dezember 2024 auf dem Wilhermsdorfer Weihnachtsmarkt.

Wir haben für Sie:

- belegtes Fladenbrot mit Schinken und Käse, sowie Tomate Mozzarella
- Crepes mit verschiedenen Füllungen
- Winzerglühwein rot und weiß
- Kinderpunsch

Wir wünschen allen eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit sowie ein gutes neues Jahr 2025, vor allem Gesundheit.

Kartenvorverkauf

Der nächste Kartenvorverkauf findet am 04.01.2025 von 10.00 bis 12.30 Uhr im Ritterhaus statt.

Feuerwehrverein FFW Kirchfarnbach-Dürrnfarnbach

Einladung zur Dienst- und Jahreshauptversammlung

Herzliche Einladung an alle aktiven und passiven Mitglieder der Feuerwehr zur Dienst- und Jahreshauptversammlung 2024 am Freitag, **17.01.2025 um 19:30 Uhr** im Feuerwehrhaus mit folgender Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Verlesen des Vorjahresprotokolls
4. Wahl der Vorstandschaft
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Bericht des 1. Kommandanten
8. Bericht des 1. Vorstands
9. Grußworte
10. Wünsche und Anträge

Kleiderordnung für Aktive: Uniform

Anzeigenservice wird bei uns
ganz **G R O S S** geschrieben!

Feuerwehrverein Wilhermsdorf

Weihnachtsmarkt am 22. Dezember 2024

Wir sind auch heuer wieder auf dem Wilhermsdorfer Weihnachtsmarkt vertreten und versorgen sie mit Steak- und Bratwurstsemmeln sowie mit wärmenden Glühwein und feinen Schnäpsen. Für die Feiertage bieten wir auch wieder unsere hausgemachten, geräucherten Bratwürste und Schinken zum Mitnehmen und Verschenken an. Wir freuen uns auf ihren Besuch am Stand der Feuerwehr Wilhermsdorf.

Wir möchten uns recht herzlich bedanken bei

der Metzgerei Siemandel für die große Unterstützung über das gesamte Jahr und für die Spende zur Weihnachtsfeier. Herzlichen Dank!

Weihnachtsgruß

Wir wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie unseren Mitgliedern und deren Familien frohe und besinnliche Weihnachten, ruhige Festtage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Vorankündigung Generalversammlung

Die Generalversammlung findet am 31.01.2025 um 20:00 Uhr im Feuerwehrhaus statt. Gesonderte Einladung mit Tagesordnung folgt.

Fischereiverein Wilhermsdorf

Weihnachtsmarkt

Der Ortsfischereiverein ist natürlich auch heuer wieder auf dem Weihnachtsmarkt in Wilhermsdorf vertreten und bietet wie in den letzten Jahren Backfischsemmeln an. Wir würden uns freuen, wenn ihr an unserem Stand vorbei schaut.

Die Vorstandschaft des Ortsfischereiverein Wilhermsdorf e.V. wünscht allen Mitgliedern, Helfern & Gönnern ein frohes Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein erfolgreiches Jahr 2025!

Danksagung

Der Ortsfischereiverein Wilhermsdorf e.V. bedankt sich beim CVW für die großzügige Spende!

Ausgabe Jahreserlaubnisscheine für 2025

Am **27.12.2024** werden **ab 18 Uhr** im Vereinsheim die **Jahreserlaubnisscheine für 2025** ausgegeben.

Bitte denkt dran, die Fanglisten des Fischereiverbandes sowie die Jahreserlaubnisscheine 2024 bis Jahresende in den Briefkasten am Vereinsheim zu werfen oder beim 1. Vorstand Benjamin Ruffershöfer abzugeben.

Fledererverein Meiersberg e.V.

Jahreshauptversammlung 2025

Liebe Fledererkameraden,

hiermit ergeht die herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung am 6. Januar 2025. Das Dorfgemeinschaftshaus ist ab 12 Uhr geöffnet und die Versammlung beginnt wie gewohnt um 14 Uhr.

Selbstverständlich gibt es wieder musikalische Unterhaltung und es gibt auch wieder Karpfen.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen.

Frohe Festtage und ein guten Rutsch ins neue Jahr!
Eure Vorstandschaft

P.S.: Für den Auf- und Abbau sind helfende Hände gerne gesehen. Der Aufbau findet am 5.1.25 ab 9 Uhr statt. Direkt im Anschluss kann zum traditionellen Frühschoppen übergegangen werden. Der Abbau findet am 7.1.25 ab 17 Uhr statt.

Gesangverein Heimdal 1861 Wilhermsdorf

Frohe Weihnachten

Allen unseren Mitgliedern, Freunden und Gönnern, sowie der gesamten Wilhermsdorfer Bevölkerung, wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2025.

Ganz herzlich bedanken wir uns für die großzügigen Spenden bei der CVW-Privatbank AG Wilhermsdorf und der Sparkasse Fürth, sowie bei allen anderen Spendern.

Am 4. Advent singen wir um 15:00 Uhr auf dem Wilhermsdorfer Weihnachtsmarkt.

Im neuen Jahr starten wir wieder mit unseren Chorproben am Dienstag, den 14.1.2025 um 20:00 Uhr im großen Saal des evangelischen Gemeindezentrums, Marktplatz 6 in Wilhermsdorf.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Haben Sie Lust bei uns „reinzuschnuppern“?

Sie sind jederzeit herzlich willkommen.

Kontakt: Karl Christl, Chorleiter Tel. 09102/2413

Heimatverein Wilhermsdorf

Wir blicken zurück auf ein spannendes Jahr 2024

Wir möchten Danke sagen an alle Helfer/innen, die sich für den Heimatverein engagieren und uns unterstützt haben.

Es war ein tolles Miteinander, das seine Früchte getragen hat. Wir machen weiter so um Ihnen, liebe Bürger/innen, auch in Zukunft ein attraktiver Verein zu sein.

Ein Dank gilt auch all jenen, die uns mit Spenden bedachten und allen, die unsere Veranstaltungen besuchten.

Ein herzliches Dankeschön an die, die uns eine Geldspende überreichten.

Ein Dankeschön an unseren Bürgermeister Uwe Emmert für die gute Zusammenarbeit.

In Kürze werden wir unser Programm 2025 online stellen,

dazu kommt sicher noch die eine oder andere Sonderveranstaltung, lassen Sie sich überraschen.

Vorab können Sie sich schon auf unserer Homepage

www.heimatverein-wilhermsdorf.de **unter der**

Rubrik Veranstaltungen informieren.

Wir wünschen allen ein gesegnetes, friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr, Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.



LIEBEVOLLE DANK-ANZEIGEN:
WWW.WITTICH.DE

Kirchengemeinde Wilhermsdorf in Zusammenarbeit mit dem Heimatverein Wilhermsdorf und Umgebung e.V.

Spirituelle Nachtführung in der „Evangelischen Hauptkirche“ Wilhermsdorf

Wir lassen das Jahr 2024 mit einer besonderen Erfahrung ausklingen!

Wann: Samstag, 28.12.24 um 21.00 Uhr

Wo: Evangelische Hauptkirche Wilhermsdorf, Hauptportal

Anmeldung bei Alexandra Zipfel Tel. 09102 96727

Kleintierzuchtverein Wilhermsdorf e.V.

Der Kleintierzuchtverein Wilhermsdorf nimmt am Weihnachtsmarkt, Sonntag, den 22.12.2024, teil. Traditionell verkaufen wir den leckeren **selbstgemachten Jägertee** sowie Schinken- und Zwiebelstangen. Wir freuen uns über viele Besucher.

Bitte die **bestellten** Gänse, Enten, Suppenhühner und Kaninchen am **Sonntag, den 22.12.2024 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr** in der Halle des Kleintierzuchtvereins Holz-müllerweg, Nähe Bauhof, Wilhermsdorf, abholen.

Die Vorstandschaft des Kleintierzuchtvereins wünscht allen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachtsfeiertage und ein gutes gesundes neues Jahr 2025.

Landjugend Kirchfarnbach e.V.

Jahreshauptversammlung 2024

Herzliche Einladung an alle Mitglieder der Landjugend Kirchfarnbach e.V. zur Jahreshauptversammlung 2024 am 12.01.2025 um 15 Uhr im Gasthaus Behringer.

Tagesordnung:

TOP1: Begrüßung durch die Vorsitzende und Grußworte des Bürgermeisters

TOP2: Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festlegung der Tagesordnung

TOP3: Tätigkeitsbericht 2024 der Vorsitzenden und des Schriftführers

TOP4: Bericht der Kassiererin

TOP5: Bericht der Kassenprüfer & Entlastung der Vorstandschaft

TOP6: Neuwahlen der gesamten Vorstandschaft und Kassenprüfer

TOP7: Auffrischung der Infektionsschutzbelehrung

TOP8: Programmvorschau 2025

TOP9: Sonstiges, Wünsche & Anträge

Wir freuen uns auf zahlreiches Erscheinen

Eure Vorstandschaft

Ball der Vereine 2025

Herzliche Einladung zum **Ball der Kirchfarnbacher Vereine** am **11.01.2025** im Gasthaus Behringer!

Der Einlass beginnt um 19:00 Uhr (Eintritt 5€). Ab **20 Uhr** spielen für uns „**Rooftop**“ stimmungsvolle Party- & Tanzmusik. Auch für das leibliche Wohl wird wieder bestens gesorgt!

Die alljährliche **Tombola** findet ebenfalls wieder statt.

Mit **Barbetrieb!**

Danksagung

Herzlichen Dank im Namen aller Mitglieder der Landjugend Kirchfarnbach an die CVW Privatbank für die großzügige Spende, die wir aus ihrer Stiftung erhalten haben.

Wir wünschen allen frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Musikkapelle Markt Wilhermsdorf e.V.

Wir möchten uns an dieser Stelle sehr herzlich für Ihren zahlreichen Besuch und Ihre Spenden anlässlich unseres Adventskonzertes bedanken.

Vielen Dank auch an die katholische Kirchengemeinde für die Überlassung der Kirche, dem Christbaumhof Zeilinger für den Weihnachtsbaum und Fam. Scherzer vom Landkaufhaus Freund für die Blumen.

Weihnachtsspielen

Am **2. Weihnachtsfeiertag, Donnerstag, 26.12.** sind die Musikerinnen und Musiker der Musikkapelle Wilhermsdorf auch in diesem Jahr wieder unterwegs, um allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein musikalisches Weihnachtsständchen zu bringen - wir spielen für Sie zu den nachfolgenden Zeiten in Wilhermsdorf und den Ortsteilen:

- **08:00 Uhr: Unterulsenbach**
- **08:30 Uhr: Dürrnfarnbach**
- **08:55 Uhr: Kirchfarnbach**
- **09:20 Uhr: Kребen**
- **09:50 Uhr: Altkatterbach**
- **10:10 Uhr: Dippoldsberg**
- **10:45 Uhr: Meiersberg**
- **11:10 Uhr: Senioren-Wohngemeinschaft**
- **11:35 Uhr: Breiteschbach (Ecke Spielplatz)**
- **12:00 Uhr: Siedlung**

(ungefähre Zeitangaben - bei extrem schlechter Witterung bzw. tiefen Temperaturen muss das Weihnachts-Spielen leider entfallen)

Oldtimerfreunde Zenngrund e.V.

Die Oldtimerfreunde Zenngrund wünschen allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Helfern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025.



Wir bedanken uns für die vielen erfolgreichen Momente, die wir mit euch erleben durften.

Genießt ein paar schöne Stunden im Kreise eurer Familien und Freunden.

Herzlichen Dank an alle die den Verein im vergangenen Jahr wieder unterstützt haben.

Hermann Meyer

1. Vorstand

Die Oldtimerfreunde Zenngrund wünschen allen Mitgliedern, Freunden, Gönnern und Helfern eine schöne Weihnachtszeit

und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025.

Wir bedanken uns für die vielen erfolgreichen Momente, die wir mit euch erleben durften.

Genießt ein paar schöne Stunden im Kreise eurer Familien und Freunden.

Herzlichen Dank an alle die den Verein im vergangenen Jahr wieder unterstützt haben

Hermann Meyer, 1. Vorstand

Ortsburschen Wilhermsdorf

Weihnachtsmarkt

Zum diesjährigen Weihnachtsmarkt bieten wir wieder leckere Pizzabrötchen und diverse alkoholische Getränke an. Wir freuen uns auf Ihren Besuch **am 22.12.2024 auf dem Markt-platz** in Wilhermsdorf!

Christbaumabholaktion

Wie bereits im letzten Jahr sammeln wir auch heuer wieder Ihre Christbäume ein und würden uns freuen, wenn möglichst viele Bürgerinnen und Bürger unser Angebot annehmen und wir Ihren Christbaum abholen dürften.

*Stattfinden wird die **Sammlung am 11.01.2025.***

Bitte stellen Sie Ihren Christbaum an diesem Tag bis spätestens 10:00 Uhr vor Ihre Haustür. Bei der Abholung werden die Helfer um einen kleinen Obolus von 3€ bitten. Falls Sie zur Abholzeit nicht zuhause sein können oder mehrere Familien im Haushalt wohnen, können Sie gerne einen kleinen Umschlag am Baum anbringen und ihn vor Ihrem Haus deponieren.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Adventskränze und Dekomaterial leider nicht von uns entsorgt werden können. Auch muss der Baum frei von Draht oder anderen Fremdmaterialien sein.

Danksagung

Wir bedanken uns bei allen Unterstützern, Spendern und Gönnern unseres Vereins, die teilweise schon viele Jahre an unserer Seite sind und unsere Vereinsarbeit damit direkt fördern und honorieren.

Wir sehen das nicht als selbstverständlich an und wollen auf diesem Wege nochmal deutlich **danke** sagen!

Wir wünschen Euch und Euren Familien ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest! Genießt die Feiertage und kommt hoffentlich gesund ins neue Jahr.

Euer Jonas Rauskolb, 1. Vorstand

im Namen aller Ortsburschen

TSV 1886 Wilhermsdorf e.V.

Liebe Mitglieder, geschätzte Trainer, großzügige Sponsoren und treue Fans,

im Namen der gesamten Vorstandschaft möchten wir zum Ende des Jahres die Gelegenheit nutzen, um jedem Einzelnen von euch für eure engagierte Unterstützung, eure Leidenschaft und euren Einsatz im vergangenen Jahr zu danken. Wir sind mehr als nur ein Sportverein; wir sind eine lebendige Gemeinschaft, die durch die Hingabe jedes einzelnen Mitglieds, Trainers und Sponsors gedeiht.

Ein herzliches Dankeschön an unsere großzügigen Sponsoren, die den Verein auf vielfältige Weise unterstützen. Eure Partnerschaft ermöglicht es uns, unsere Ziele zu erreichen und unseren Mitgliedern optimale Bedingungen zu bieten.

In dieser besonderen Zeit des Jahres, wo Freundschaft und Familie im Mittelpunkt stehen, wünschen wir euch von Herzen ein frohes Weihnachtsfest, einen guten Rutsch, und ein gesundes, zufriedenes, friedliches neue Jahr.

Wilhermsdorfer Jugendinitiative e.V.

Liebe Mitglieder, liebe Bürgerinnen und Bürger von der Gemeinde Wilhermsdorf,

wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2025.

Ganz herzlich bedanken wir uns bei Ihnen wieder für das grosse Interesse und die rege Teilnahme an unserer Weihnachtsaktion „Wünsche erfüllen – Freude schenken“. In Zusammenarbeit mit der Langenzenner Tafel konnten wir 61 Sterne an unser Weihnachtsbäumchen im Vorbau des Bürgersaals anbringen, die alle in gute Hände gerieten. Dank auch an alle, die uns eine Barspende zukommen ließen. Von diesen Spenden konnten wir in diesem Jahr zusätzlich einen kleinen Gutschein von der Firma Rossmann an die Geschenke anbringen.

An dieser Stelle möchten wir noch einmal Danke sagen bei der Marktgemeinde Wilhermsdorf und dem Rathaussteam für die Nutzung des Rathausbriefkasten, das Auf – und Absperren des Vorbaus und die Überlassung des Bürgersaals für das Einsammeln der Geschenke. Danke auch an die VR Meine Bank eG für die finanzielle Unterstützung, der Familie Christmann für die Leihgabe des Weihnachtsbäumchens und Nadine Baumann für das Zuschneiden der Sterne.

Ein herzliches „Vergelt’s Gott“.

DANKE FÜR ALLES

sos-kinderdoerfer.de



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

JOBS

IN IHRER REGION



Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe



**Wir suchen für unsere Einrichtung
in Neustadt a.d. Aisch**

**Pflegefachkräfte
und
Pflegehelfer**
(m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit

Nähere Informationen entnehmen Sie unserer
Homepage www.awo-neustadt.de/Stellenangebote
oder kontaktieren unseren Heimleiter

Herrn Friedrich Wiesinger
09161 / 786 – 200

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

AWO Seniorenbetreuung
Hans - Böckler Str.2
91413 Neustadt an der Aisch
oder per Mail:
bewerbung@awo-neustadt.de





AWO
in Ober- und
Mittelfranken
Kreisverband
Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim

Impressum

Markt Wilhermsdorf



Erscheinungsweise: wöchentlich freitags
Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte
des Verbreitungsgebietes

- **Herausgeber, Druck und Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG,
Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0,
www.wittich.de
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Der Erste Bürgermeister, Uwe Emmert, Hauptstraße 46, 91452 Wilhermsdorf,
oder die jeweilige Vertretung im Amt,
- **für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:**
gemäß § 7 Abs.1 TMG: Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH
Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter
nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu
überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrigkeit
hinweisen.
Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR
zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die all-
gemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste.
Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Ver-
schulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des
Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:
Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich ge-
schützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise,
bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.



Kostenlose
Jobsuche –
print & digital!

Der Einkauf REGIONAL.

Ihr nächster Job REGIONAL.



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**



Weihnachtsgrüße

Ärztetafel

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Markus Faff
Brunnenleite 2,
90619 Trautskirchen
0173/7166889
09107/924321
fmc.baggerbetrieb@gmx.de

- Erdarbeiten
- Kanal- u. Straßenbau
- Pflasterarbeiten

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes und besinnliches Weihnachten.

ZAHNARZTPRAXIS

Dr. Göttlein

Liebe Patienten,
bitte denken Sie auch in diesem Jahr rechtzeitig an Ihr Bonusheft.
Die Praxis ist über Weihnachten und Neujahr zu den normalen Behandlungszeiten geöffnet.

Zusätzlich haben wir Notdienst
vom 23.12.2024 bis 24.12.2024,
vom 27.12.2024 bis 30.12.2024 und
vom 02.01.2025 bis 06.01.2025

Die Öffnungszeiten können Sie auf unserem Anrufbeantworter abhören.

Wir wünschen allen unseren Patienten ein frohes Fest und ein gesundes neues Jahr.

Ihr Praxisteam Dr. Göttlein
Rüderner Str. 2 · 90599 Dietershofen · Tel. 09824-5628

Rohr- und Kanalreinigung

Werner Schwanzler und sein Team
wünschen ein

und ein gesundes
Neues Jahr

Tel. 09165 - 99 56 923
Mobil 0178 - 88 76 523
Schliesierstr. 26, 91484 Sugenheim



WEIHNACHTSURLAUB

der Wilhermsdorfer Hausärzte

Hausarztpraxis am Schlossgarten Dr. Girke / Dres. Eisenbarth

Schlossgartenstr. 3
91452 Wilhermsdorf
Tel. 09102/1269



Unsere Praxis ist vom
Montag, 30.12. bis Freitag, 03.01.2025
geschlossen.

MedicCenter Schöll Praxis Dr. Krehan

Hauptstr. 27
91452 Wilhermsdorf
Tel. 09102/1865



Unsere Praxis ist vom
Montag, 23.12. bis Freitag, 27.12.2024
geschlossen.

Für die Weihnachtsfeiertage, Silvester, Neujahr und Hl. Drei Könige wenden Sie sich bitte an den ärztlichen Notdienst.

Wir wünschen allen Patienten ein friedliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.



Weihnachtsgrüße



K. Enßner GmbH & Co. KG
 • Baugrubenaushub und Abbruch
 • Nah- und Fernverkehr • Bagger- und Radladerarbeiten

Baustoffe • Erdbau • Teichbau • Transporte

Wir bedanken uns für die partnerschaftliche Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen!

Wir wünschen Ihnen erholsame Festtage, einen guten Jahreswechsel und viel Glück und Erfolg im neuen Jahr!



Schloßhof 1 | Telefon: 0 91 02 / 99 79 29 | info@enssner-transporte.de
 91452 Wilhermsdorf | Fax: 0 91 02 / 99 79 28 | www.enssner-transporte.de

Das alte Jahr verabschiedet sich.
 Anlass für uns, unseren Kunden und Geschäftspartnern für die angenehme Zusammenarbeit und für das entgegengebrachte Vertrauen Danke zu sagen.
 Wir wünschen Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ihr
KONRAD Mai
 Bauunternehmen

Talblick 1, Eschenbach, 91459 Markt Erlbach
 Tel. 09106/9268744




Zehnder Sanitär GmbH

Gas-, Wasser-, Heizungsinstallationen
 Solaranlagen · Eigene Fliesenarbeiten

Wir wünschen allen Kunden und Geschäftsfreunden ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr!

20 JAHRE ZEHNDER SANITÄR
 Qualität seit über 20 Jahren.

Kirchfarnbach A 41 | Tel.: 09102-8574
 91452 Wilhermsdorf | Fax: 09102-996148

info@zehnder-sanitaer.de | www.zehnder-sanitaer.de

Ein gesegnetes Weihnachtsfest...

Endreiß
 BAGGERBETRIEB seit 1994
 Setzen Sie auf Kompetenz mit langjähriger Erfahrung

...wünschen wir all unseren Kunden, Freunden und Geschäftspartnern und bedanken uns für die gute Zusammenarbeit mit den besten Wünschen für das kommende Jahr!



Tel.: 09107-96700 • Dagenbach 7 • 90619 Trautskirchen

GH Gackstatter
 Dippoldsberg 9
 91452 Wilhermsdorf
 0170 / 9652679
 Hackschnitzel

- ✓ Hackschnitzelherstellung für Klein- und Großanlagen
- ✓ Hackschnitzel An- und Verkauf
- ✓ Fachgerechte Entsorgung von Ast- und Heckenschnitt
- ✓ Rückewagenarbeiten

Wärme muss nicht teuer sein.
 Qualität und Leidenschaft aus Dippoldsberg.

Wir wünschen Ihnen frohe Festtage und ein gesundes neues Jahr!



IHR TEAM GACKSTATTER

Frohe Weihnachten!



Aischtaler BAUZENTRUM
Auf Liebe zum Handwerk

Heizungssanierung
 Reparatur
 Wartung

IHR HEIZUNGSBAUER

Wir sind Ihr zuverlässiger Partner rund um Heizung, Lüftung & Sanitär. Infos & Kontakt unter:
 09161 8834840 | www.aischtaler-bauzentrum.de





Weihnachtsgrüße



Der Förderkreis Fußball bedankt sich bei seinen Sponsoren & Partnern

